Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2175(DEC)

15.12.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2175(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Michal Wiezik

INHALT

Seite

1. PROPOSAL FOR A EUROPEAN PARLIAMENT DECISION.....3

2. PROPOSAL FOR A EUROPEAN PARLIAMENT DECISION.....5

3. MOTION FOR A EUROPEAN PARLIAMENT RESOLUTION.....7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2175(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 71,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014[4], insbesondere auf Artikel 26,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des

[1] ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

Europäischen Parlaments und des Rates[5],

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Interims-Exekutivdirektorin des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Interims-Exekutivdirektorin des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Interims-Exekutivdirektorin des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

[5] ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2175(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Gemeinsamen Unternehmen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom Februar 2024 zu der dem Gemeinsamen Unternehmen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 71,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014[4], insbesondere auf Artikel 26,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/887 der Kommission vom 13. März 2019 über die Musterfinanzregelung für Einrichtungen in öffentlich-privater Partnerschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des

[1] ABl. C, C/2023/1025, 16.11.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17.

Europäischen Parlaments und des Rates[5],

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Interims-Exekutivdirektorin des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

[5] ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 16.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022 sind
(2023/2175(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff (Clean H2) mit Sitz in Brüssel im November 2021 im Rahmen des Programms Horizont Europa für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2031[1] gegründet wurde; in der Erwägung, dass es dann an die Stelle der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff trat und deren Rechtsnachfolger ist, die im Mai 2008 im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017[2] gegründet worden war (FCH 1), und dass ihre Bestandsdauer im Mai 2014 im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024[3] verlängert worden ist (FCH 2).

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 eine öffentlich-private Partnerschaft ist, die sich mit Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie befasst; in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die EU, vertreten durch die Kommission, der Industrieverband (Hydrogen Europe) und der Forschungsverband (Hydrogen Europe Research) sind;

C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Interesse der Transparenz in seinen Jahresrechnungen relevante Angaben zu den Beiträgen der Mitglieder auf Programmebene machen sollte; in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für jedes Programm, in dessen Rahmen es tätig ist, bis zum Jahresende für jede Mitgliederkategorie alle relevanten Informationen vorlegen sollte, einschließlich der für das jeweilige Programm festgelegten rechtlichen Zielvorgaben für die Beiträge, des

[1] Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“.
[2] Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“.
[3] Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2).

Umfangs der erhaltenen Beiträge und des Umfangs der rechtlichen Verpflichtungen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für sauberen Wasserstoff (Clean H2) (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“), dass die Jahresrechnung 2022 in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seiner Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr darstellt und mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in Übereinstimmung steht; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs zudem, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

2. stellt fest, dass sich die verfügbaren Mittel 2022[4] bei den Mitteln für Verpflichtungen[5] auf 314,3 Mio. EUR (15,8 Mio. EUR im Jahr 2021) beliefen, von denen 305,8 Mio. EUR auf operative Tätigkeiten und 8 Mio. EUR auf Verwaltungsausgaben entfielen, und bei den Mitteln für Zahlungen[6] auf 118,3 Mio. EUR (56,2 EUR im Jahr 2021) beliefen, von denen 109,7 Mio. EUR auf operative Tätigkeiten und 8,1 Mio. EUR auf Verwaltungsausgaben entfielen;

3. stellt fest, dass die Änderungen am Umfang des Haushalts des Gemeinsamen Unternehmens in hohem Maße von der Durchführungsphase der von ihm durchgeführten mehrjährigen Forschungs- und Innovationsprogramme abhängig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen 2022 mit der Durchführung des Programms „Horizont Europa“ begonnen hat und dass der Haushalt 2022 folglich die Mittelbindungen für die ersten, für 2022 geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu „Horizont Europa“ und die Mittel für Zahlungen für die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen umfasst;

4. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, die Informationen über die Beiträge der Mitglieder auf Programmebene seien unzureichend;

5. stellt fest, dass sich die verbuchten Beiträge je nach Mitgliederkategorie (EU und private Mitglieder) in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens erheblich voneinander unterscheiden; stellt fest, dass dies daran liegt, dass die Finanzbeiträge der EU validiert und verbucht werden, wenn sie – zu Beginn der Projektdurchführung – an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt werden, die Sachbeiträge der Mitglieder jedoch erst nach Validierung der angefallenen und für die

[4] Die verfügbaren Mittel umfassen nicht in Anspruch genommene Mittel aus Vorjahren, die das Gemeinsame Unternehmen in den Haushalt des laufenden Jahres wiedereingesetzt hat, zweckgebundene Einnahmen und Umschichtungen auf das folgende Jahr.

[5] Die bewilligten Mittel für Verpflichtungen beliefen sich auf 8,4 Mio. EUR, was später geändert wurde, um dem Anstieg der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem neuen Programm im Rahmen von Horizont Europa und den nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus den Vorjahren Rechnung zu tragen.

[6] Die bewilligten Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 53,2 Mio. EUR, und mit der Änderung wurde der Betrag im Zuge des neuen Programms und zur Deckung der geplanten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2022 zur Umsetzung der strategischen Forschungs- und Innovationsagenda (SRIA) aufgestockt.

Projektdurchführung geltend gemachten Kosten verbucht werden;

6. weist darauf hin, dass der Rechnungshof der Ansicht ist, dass der Unterschied zwischen dem verbuchten Betrag der Finanzbeiträge einerseits und der Sachbeiträge andererseits in der Jahresrechnung 2022 des Gemeinsamen Unternehmens nicht optimal berücksichtigt ist, da keine Informationen über die rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens am Jahresende in Form von unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen und Verträgen bereitgestellt wurden;

7. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Umsetzung des RP7 die Beitragsziele der Mitglieder erreicht hat;

8. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 425,8 Mio. EUR (95 %) des maximalen operativen Beitrags der EU in Höhe von 450 Mio. EU für im Rahmen des RP7 unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen gebunden hatte; nimmt zur Kenntnis, dass von diesem gebundenen Betrag sind im Jahr 2023 noch rund 3 Mio. EUR (0,7 %) für den Abschluss der letzten laufenden RP7-Projekte zu zahlen sind; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die privaten Mitglieder Ende 2022 Sachbeiträge in Höhe der Mindestzielvorgabe von 450 Mio. EUR gemeldet hatten, die vom Gemeinsamen Unternehmen vollständig validiert wurden;

9. nimmt zur Kenntnis, dass der geringe Umfang der validierten Sachbeiträge für operative Tätigkeiten der privaten Mitglieder in Höhe von 51,7 Mio. EUR (2021: 38,6 Mio. EUR), darauf zurückzuführen ist, dass das Gemeinsame Unternehmen sie in einer späteren Phase bescheinigt, nämlich wenn die Abschlusszahlungen für die Horizont-2020-Projekte geleistet werden und die Bescheinigungen über den Abschluss vorgelegt werden müssen;

10. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Umfang der rechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder deren Beitragszielen entspricht;

11. nimmt in Bezug auf die Erfolge des Gemeinsamen Unternehmens in Bezug auf das Programm Horizont 2020 zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2022 den maximalen operativen Beitrag der EU von 646 Mio. EUR für im Rahmen des Programms unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen und Verträge vollständig gebunden hatte; nimmt zudem zur Kenntnis, dass von diesem gebundenen Betrag in den kommenden Jahren noch rund 88,5 Mio. EUR (13,7 %) für noch nicht abgeschlossene Projekte und Verträge zu zahlen sind;

12. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich die privaten Mitglieder rechtlich verpflichtet hatten, Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von 190,5 Mio. EUR und Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten in Höhe von 1 039 Mio. EUR bzw. 340,6 % der Mindestzielvorgabe von 361 Mio. EUR zu leisten; nimmt zur Kenntnis, dass diese zugesagten Beträge Ende 2022 vollständig gemeldet waren;

13. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 keine neuen operativen Mittel für Verpflichtungen erhielt, da es seine letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Ende 2020 abgeschlossen hatte;

14. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen für Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 im Haushaltsplan 2022 zurückgegangen ist (81 % im Jahr 2022 gegenüber 88 % im Jahr 2021), da die Begünstigten infolge der COVID-19-Krise und des Angriffskriegs gegen die Ukraine mit steigenden Kosten und Lieferproblemen konfrontiert waren, und dass daher die Laufzeit der meisten Horizont-2020-Projekte verlängert und die Abschlusszahlungen auf 2023 verschoben werden mussten;

15. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2022 im Hinblick auf das Programm Horizont Europa Finanzbeiträge in Höhe von 80 Mio. EUR leistete, von denen das Gemeinsame Unternehmen 47 Mio. EUR (59 %) für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den ersten im Rahmen des Programms Horizont Europa geschlossenen Finanzhilfevereinbarungen verwendete;

16. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff im Rahmen von Horizont Europa die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Wasserstoff mit einem Gesamtwert von 300 Mio. EUR veröffentlicht hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Evaluierung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus dem Jahr 2022 zur Rücknahme von vier Themen führte, für die keine geeigneten Vorschläge eingereicht worden waren[7]; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen die ungenutzten Mittel für Zahlungen in Höhe von 33 Mio. EUR auf 2023 übertrug, und zwar im Hinblick auf Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit neuen Finanzhilfevereinbarungen, die Anfang 2023 unterzeichnet werden sollten;

17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Ende 2022 die Ausführungsquoten des Verwaltungshaushalts (Titel 2) mit 62 % der Mittel für Verpflichtungen und 51 % der Mittel für Zahlungen niedrig waren; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen erklärte, dass dies auf die Aussetzung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Wasserstoffwoche, die verschobene Auftragsvergabe für die Renovierung des Bürogebäudes und den verzögerten Abschluss eines wichtigen Dienstleistungsrahmenvertrags zurückzuführen sei;

Auftragsvergabe und Personal

18. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht (CAAR), dass im Jahr 2022 in Fortführung der Praxis des Gemeinsamen Unternehmens in den vergangenen Jahren die Ausschreibungs- und Vertragsverwaltung auch interinstitutionelle Vergabeverfahren, die von der Kommission oder anderen Einrichtungen der EU eingeleitet wurden, und die sich daraus ergebenden mehrjährigen Rahmenverträge umfasste; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen bei den Anforderungen an Ausschreibungen mit anderen gemeinsamen Unternehmen zusammenarbeitet, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten;

19. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen die Module eTendering, eNotices und eSubmission intensiv genutzt und die Integration des Instruments für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge, das 2023 in Betrieb genommen werden sollte, eingeleitet hat;

[7] Nach der Klarstellung des Gemeinsamen Unternehmens ist die „Rücknahme von Themen“ so zu verstehen, dass Themen nicht abgedeckt wurden, weil keine erfolgreichen Anträge/Vorschläge vorlagen.

20. stellt fest, dass dem nach dem Statut beschäftigten Team des Gemeinsamen Unternehmens 29 Personen angehören (27 Bedienstete auf Zeit und 2 Vertragsbedienstete); stellt darüber hinaus fest, dass das Personal auch zwei abgeordnete nationale Sachverständige umfasst;

21. entnimmt dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht 2022, dass der digitale Arbeitsplatz der einzelnen Bediensteten ständig modernisiert wird, das heißt, den Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens wurde ein angemessener Zugang zu der gesamten Bandbreite von Anträgen der Kommission auf Finanzhilfeverwaltung gewährt, die Erneuerung der Hardware wurde wie geplant zusammen mit der erforderlichen Erneuerung der Lizenzen für wesentliche Anwendungen wie Slido, Webex, Business Object, Adobe oder die Mobiltelefonie durchgeführt, und allen Bediensteten wurde im Rahmen der neuen Telearbeitsregelung mehr Flexibilität eingeräumt;

22. stellt fest, dass gemäß dem Statut[8] und den Leitlinien des Gemeinsamen Unternehmens die Personalvertretung mindestens ein Mitglied für den Auswahlausschuss für externe Einstellungsverfahren benennen sollte; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass dem Auswahlausschuss für das geprüfte Einstellungsverfahren kein von der Personalvertretung benanntes Mitglied angehörte und dass das Gemeinsame Unternehmen trotz mehrmaliger Aufforderungen zur Interessenbekundung an sein Personal keine Personalvertretung einrichten konnte;

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

23. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen in Bezug auf die Ausgaben im Zusammenhang mit dem RP7 Ex-post-Prüfungen vornahm, während für Ex-post-Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa der Gemeinsame Auditdienst der GD RTD der Kommission zuständig war; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für die im Jahr 2022 getätigten letzten Ausgaben im Rahmen des RP7 das Gemeinsame Unternehmen aufgrund der unbedeutenden Beträge keine Ex-post-Prüfungen durchführte und dass es dementsprechend als endgültige Fehlerquoten bei den RP7-Ausgaben die repräsentative Fehlerquote von 2,0 % und die Restfehlerquote von 1,1 %, die es Ende 2021 erreicht hatte, veröffentlichte;

24. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen für die Ausgaben im Rahmen von Horizont 2020 (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,9 % und eine Restfehlerquote von 0,9 % meldete[9]; nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass für das Programm Horizont Europa keine Ex-post-Prüfungen durchgeführt wurden, da die ersten Zwischenzahlungen voraussichtlich erst 2024 erfolgen;

25. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen prüfte, die 2022 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, um die Kontrollen der operativen Zahlungen des Gemeinsamen

[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20230101 – Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 1a.
[9] Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht 2022 des Gemeinsamen Unternehmens Clean H2, Kapitel 4.1.1.1.

Unternehmens zu bewerten[10]; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in einem Fall einen schwerwiegenden Fehler im Zusammenhang mit den Personalkosten feststellte und quantifizierte, der sich daraus ergab, dass der Begünstigte in Urlaubszeiten geleistete Arbeitsstunden geltend gemacht und nicht förderfähige zusätzliche Vergütungskosten in die geltend gemachten Kosten einbezogen hatte, und dass der Rechnungshof in einem anderen Fall einen schwerwiegenden Fehler feststellte und quantifizierte, der auf geltend gemachte Kosten für Ausrüstung, die der Begünstigte im Berichtszeitraum nicht verwendete, und auf falsch berechnete Personalkosten zurückzuführen war;

26. nimmt zur Kenntnis, dass das Clean H2 Ende 2022 einen vollständigen risikobasierten Ansatz für Ex-ante-Kontrollen im Einklang mit den Leitlinien des Gemeinsamen Umsetzungszentrums (CIC)[11] entwickelt und umgesetzt und dabei der spezifischen Risikosituation des Gemeinsamen Unternehmens Rechnung getragen hatte; nimmt in dieser Hinsicht zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen zu diesem Zweck die relevantesten Risikokriterien bestimmte und auf deren Grundlage einen risikobasierten Überwachungsansatz entwickelte;

27. nimmt zur Kenntnis, dass es dieser Ansatz dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglichte, das Risikoniveau der einzelnen Projekte und Begünstigten während der Hauptphasen der Projektdurchführung – wie der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung, der Änderung der Finanzhilfevereinbarung, der Berichterstattung und der Zahlung – zu bewerten; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen auch interne Leitlinien zu seinem risikobasierten Ansatz erstellte und sein Personal in Bezug auf dessen ordnungsgemäße Anwendung und einheitliche Umsetzung schulte und unterstützte;

28. nimmt zur Kenntnis, dass das Clean H2 einen risikobasierten Ansatz für Ex-post-Prüfungen entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch Stärkung der bereinigenden Wirkung ihrer Ex-post-Prüfungen zu verringern;

29. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Clean H2 einen maßgeschneiderten risikobasierten Ansatz entwickelt hat, um die aus den Ex-ante-Kontrollen und Ex-post-Prüfungen erlangte Gewähr zu verbessern, d. h. Anfang 2022 analysierte das Gemeinsame Unternehmen die Grundgesamtheit seiner Begünstigten im Rahmen von Horizont 2020 und kennzeichnete die am stärksten risikobehafteten Begünstigten zum Zwecke risikobasierter Ex-post-Prüfungen; nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei allen der am stärksten risikobehafteten Begünstigten um wichtige Begünstigte handelte, die über alle von dem Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Horizont-2020-Projekte hinweg mehr als 1 Mio. EUR von dem Gemeinsamen Unternehmen erhielten, bisher noch keiner Ex-post-Prüfung unterzogen worden waren und ein Risikoprofil als KMU oder den Status eines neuen Teilnehmers aufwiesen;

30. nimmt zur Kenntnis, dass die verbleibenden wichtigsten Begünstigten aufgefordert wurden, einen kurzen Fragebogen zur Selbstbewertung auszufüllen, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen lag, in denen bei früheren Ex-post-Prüfungen die

[10] Im Hinblick auf die bei den Begünstigten geprüften Finanzhilfezahlungsvorgänge betrug der Berichterstattungsschwellenwert für quantifizierbare Fehler 1 % der geprüften Kosten.
[11] Gemeinsamer Auditdienst der GD RTD der Kommission.

häufigsten Fehler festgestellt worden waren, z. B. Komplexität der gewählten Kostenoption bei den Personalkosten, Vergabe von Unteraufträgen in erheblichem Umfang, Erwerb von Vermögenswerten, interne Lieferungen, Methode der Kostenberichterstattung und Umsetzung der Ergebnisse früherer Ex-post-Prüfungen; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen auf der Grundlage der Antworten diejenigen wichtigsten Begünstigten mit einem hohen Ex-ante-Kontrollrisiko ermittelte und mit ihnen Finanz-Webinare abhielt, bei denen der Schwerpunkt auf den zentralen Merkmalen einer korrekten Kostenabrechnung mit wichtigen Kostenelementen lag; nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Projektverantwortlichen und Finanzbeauftragten des Gemeinsamen Unternehmens anhand der Ergebnisse der Webinare die Wirksamkeit der Ex-ante-Kontrollen der anstehenden Kostenabrechnungen dieser wichtigsten Begünstigten (Zahlungsphase) verbesserten;

31. begrüßt, dass das Clean H2 einen risikobasierten Ansatz für die Ex-post-Prüfung entwickelt hat, um seine Fehlerquote durch gezieltere Stichproben zu verringern, um die fehleranfälligsten Begünstigten zu ermitteln und um somit die bereinigende Wirkung seiner Ex-post-Prüfungen zu verstärken; erachtet diesen Ansatz als wichtige positive Änderung des Ex-post-Prüfungsansatzes, da es der Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle von Finanzhilfen für Horizont Europa nicht ermöglicht, spezifische repräsentative Stichproben für die gemeinsamen Unternehmen zu erstellen und folglich spezifische repräsentative Fehlerquoten und Restfehlerquoten für die gemeinsamen Unternehmen zu berechnen;

32. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Gemeinsamen Unternehmen mit einem gut entwickelten Ansatz risikobasierter Ex-post-Prüfungen eine Restfehlerquote aufweisen, die unter dem Durchschnitt der Gemeinsamen Unternehmen ohne einen solchen Ansatz lag, und zwar aufgrund der systematischen Ermittlung und Prüfung der am stärksten risikobehafteten Begünstigten;

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

33. stellt fest, dass es sich bei den Bemerkungen in den spezifischen Jahresberichten über die gemeinsamen Unternehmen eigentlich um zeitlich nicht begrenzte Empfehlungen des Rechnungshofs handelt; stellt fest, dass der Rechnungshof diesen Bemerkungen jährlich nachgeht und dann ihren Status als „offen“ oder „abgeschlossen“ bezeichnet;

34. nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf das Gemeinsame Unternehmen Clean H2 festzuhalten ist, dass alle in den Vorjahren vom Hof vorgebrachten Bemerkungen aufgrund der im Laufe des Jahres 2022 durchgeführten Korrekturmaßnahmen des Gemeinsamen Unternehmen abgeschlossen wurden.